



Geschäftsordnung der Kommission für Internationale Beziehungen der Universität Bern

Der Senat der Universität Bern

gestützt auf Artikel 72, Absatz 1, Bst d, Ziff 3 und Artikel 74, Absatz 3 des Statuts der Universität Bern vom 26. November 1997/17. Dezember 1997

beschliesst:

Aufgaben

Art. 1 ¹Die Kommission für Internationale Beziehungen (im folgenden Kommission) beobachtet und bewertet die europäische und internationale Entwicklung im Forschungs- und Bildungsbereich auf Hochschulebene. Sie erarbeitet Vorschläge zur Entwicklung der Universität im Einklang mit der europäischen Integration und internationalen Kooperation.

² Der Kommission obliegt:

- a die Anregung von Initiativen zur Verbesserung inneruniversitärer Bedingungen für die Teilnahme an internationalen Kooperationsprogrammen im Forschungs- und Bildungsbereich sowie die Beobachtung von internationalen Entwicklungen und Trends in diesem Bereich
- b der Austausch relevanter Informationen innerhalb der Universität, mit der Wirtschaft und mit der Verwaltung
- c die Förderung von Kontakten mit den zuständigen Behörden des Bundes im Hinblick auf Gestaltung und Durchführung internationaler Forschungs- und Bildungsprogramme
- d die Information und Unterstützung der Universitätsangehörigen bei der Mitwirkung an internationalen Forschungs- und Bildungsprogrammen
- e die Vergabe einer Auszeichnung für besondere Leistungen im Rahmen der europäischen Integration und internationalen Zusammenarbeit
- f die Behandlung weiterer Anliegen im Zusammenhang mit der europäischen Integration und internationalen Kooperation, insbesondere die Koordination von Ausbildungsgängen.

³Der Kommission obliegt ferner die Aufsicht über die Koordinationsstelle für Internationale Beziehungen (im folgenden Koordinationsstelle), insbesondere

- a die Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms
- b die Unterstützung bei der Mittelbeschaffung
- c der Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Koordinationsstelle zuhanden der Universitätsleitung.

⁴Die Kommission erstellt ein Arbeitsprogramm und passt dieses periodisch an.

Zusammensetzung

Art. 2 Die Kommission besteht aus:

- a der oder dem Delegierten der Universitätsleitung
- b je einer oder einem Delegierten jeder Fakultät, der Konferenz für Gesamtuniversitäre Einheiten und der Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen
- c zwei Delegierten des Verbandes der Dozentinnen/Dozenten (VDD)
- d zwei Delegierten des Verbandes der Assistentinnen/Assistenten (VAA)
- e zwei Delegierten der Vereinigung der Studierenden (SUB)
- f einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berner Fachhochschule
- g einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wirtschaft
- h der Leiterin oder dem Leiter der Koordinationsstelle für Fragen der europäischen Integration des Kantons Bern
- i der Leiterin oder dem Leiter der Koordinationsstelle
- j Gästen, die von der Kommission für einzelne Sitzungen oder dauernd eingeladen werden.

Wahl

Art. 3 ¹Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat gewählt.

²Die Universitätsleitung legt dem Senat eine Liste mit den Namen der ihr von den obgenannten Organen vorgeschlagenen Delegierten vor.

³Die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Amtsdauer

Art. 4 Die Kommissionsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorsitz Konstituierung	<p>Art. 5 ¹Die oder der Vorsitzende der Kommission wird vom Senat gewählt.</p> <p>²Die Kommission konstituiert sich selbst.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 6 ¹Die in der Kommission vertretenen Organe werden gebeten, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Kommissionsmitgliedes bzw. der Kommissionsmitglieder zu ernennen und dem Präsidenten zu melden.</p> <p>²Berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen, ist jeweils entweder das ordentliche Kommissionsmitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.</p> <p>³Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.</p>
Beschlussfassung 1. Quorum	<p>Art. 7 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend oder vertreten sind.</p>
2. Wahlgeschäfte	<p>Art. 8 Die Kommission stellt den Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Koordinationsstelle zuhanden der Universitätsleitung.</p>
3. Sachgeschäfte	<p>Art. 9 ¹Die Kommission beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.</p> <p>²Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>³Die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle hat beratende Stimme.</p> <p>⁴Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.</p>
Zusammentreten	<p>Art. 10 ¹Die Kommission tritt in der Regel einmal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.</p> <p>²Eine ausserordentliche Sitzung findet gemäss besonderem Beschluss der betreffenden Kommission sowie auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder mindestens zweier Mitglieder der Kommission statt.</p>
Einberufung	<p>Art. 11 Die oder der Vorsitzende beruft die Kommission spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin mit dem Versand der Traktandenliste ein.</p>
Anträge	<p>Art. 12 Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.</p>

- Sekretariat **Art. 13** Die Koordinationsstelle betreut das Sekretariat der Kommission.
- ²Sie führt das Protokoll und entwirft den Jahresbericht zuhanden des Vorsitzes.
- Informationstätigkeit **Art. 14** ¹Die Mitglieder der Kommission orientieren die vertretenen Einheiten regelmässig über die Anliegen und Ergebnisse der Kommission und holen deren Stellungnahme zu wichtigen Fragen ein.
- ²Die Beratungen sind vertraulich. Die Mitglieder sind in bezug auf nicht-protokollierte Anträge, Voten und das Stimmverhalten der Einzelnen an das Amtsgeheimnis gebunden. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtszeit.
- ³Die Öffentlichkeit darf über Kommissionsbeschlüsse nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Zustimmung der Rektorin oder des Rektors direkt von der Kommission orientiert werden. Eine solche Orientierung erfolgt in jedem Fall über die Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Universität.
- Inkrafttreten **Art. 15** Diese Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft.

Bern, 29. Juni 1999

Im Namen der Kommission für Internationale Beziehungen der Universität Bern
Der Präsident:

Prof. Dr. Thomas Cottier

Im Namen des Senats
Der Rektor:

Prof. Dr. Christoph Schäublin